

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung
(AVB FOTO-ASSEKURANZ 01-2009)**

§ 1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten fotografischen Geräte, Videokameras und Zubehör sowie Laptops, Notebooks und mobile Festplatten.
- 1.2 Bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300,- besteht auch für nichtgenanntes fotografisches Zubehör beitragsfrei Versicherungsschutz. Auf die Anrechnung einer eventuellen Unterversicherung wird bis zu diesem Wert verzichtet.
Fotokameras, Objektive, Camcorder, Laptops / Notebooks und dergleichen zählen nicht zum Zubehör. Übersteigt der Wert des Zubehörs diese Grenze ist für den darüber hinaus gehenden Anteil eine Einzelanmeldung des Zubehörs und Beitragserhebung erforderlich.
- 1.3 Vorsorgeversicherung
Gegenstand der Vorsorgeversicherung sind noch nicht zur Versicherung angemeldete Neuanschaffungen von versicherten Sachen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen 4 Wochen diese dem Versicherer zur Versicherung anzumelden. Unterlässt er die rechtzeitige Anmeldung, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Risiken rückwirkend von Beginn an. Die Anschaffung muss mittels eines auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellten Kaufbeleges erfolgen.
Der Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung ist auf einen Gesamtbetrag von EUR 3.000,- begrenzt.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes, Allgefahrendeckung

- 2.1 Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, trägt der Versicherer alle Gefahren, denen die versicherten Sachen im versicherten Zeitraum unvorhergesehen ausgesetzt sind.
- 2.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhergesehen werden können.

§ 3 Ausschlüsse

- 3.1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren
a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse;
b) durch innere Unruhen
c) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
d) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.3 Schäden durch betriebsbedingte, normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- 3.4 Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
- 3.5 Schäden die Eintreten während sich versicherte Sachen als aufgegebenes Reisegepäck im Gewahrsam einer Fluggesellschaft befinden;

- 3.6 Schäden durch Verschrammen und Verkratzen. Abweichend davon sind derartige Schäden auf der Vorder- oder Rückseite von Objektiven versichert, sofern sie sich sichtbar auf die Abbildungsqualität auswirken.
- 3.7 Nicht versichert sind Daten, Fotos und Software, die sich auf den versicherten Datenträgern / versicherten Sachen befinden. Softwareprogramme, die nachweislich bei Erwerb bereits von Herstellerseite aus vorinstalliert waren, sind versichert, sofern der Verlust oder die Beschädigung infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an der versicherten Hardware entstanden ist.

§ 4 Grundlagen für den Versicherungsschutz in Fahrzeugen, Höchstentschädigung

- 4.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigten Kraft-, Luft-, Wasser- und Campingfahrzeugen besteht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen ausnahmslos gegeben sind:
a) Das Fahrzeug muss allseitig verschlossen sein.
b) Die versicherten Sachen müssen sich in einem festumschlossenen und von außen nicht einsehbaren Kofferraum/Innenraum des Fahrzeuges befinden.
- 4.2 In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtzeit) beträgt die Höchstentschädigung pro Fahrzeug EUR 2.500,-.

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungssumme und Unterversicherung

- 6.1 Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert).
- 6.2 Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig sind, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.
- 6.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 7 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.
Für die Anrechnung einer Unterversicherung wird das gem. § 1.2 mitversicherte Zubehör bis zu einem Gesamtwert von EUR 300,- nicht berücksichtigt.

§ 7 Entschädigungsberechnung

- 7.1 Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.
- 7.2 Bei Totalschäden oder abhanden gekommenen Sachen erfolgt die Entschädigung in natura (Naturalersatz) durch Liefern von einem neuen Gerät bzw. einer neuen Sache in gleicher Art und Güte wie die versicherte Sache.
- 7.3 Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Basis-Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung (BVB FOTO-ASSekuranz 01-2009)

§ 1 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
4. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
5. Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 1 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

§ 3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 3.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - 3.1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen;
 - 3.1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 3.1.3 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- 3.2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- 4.1. Ist die Leistungspflicht der Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung bzw. die Lieferung des Naturalersatzes binnen vier Wochen zu erfolgen. Bei einem Naturalersatz gehen etwaige Restwerte mit der Ersatzleistung in das Eigentum des Versicherers über.

- 4.2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Meldung des Schadens geleistet wird mit 4 Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus anderem Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.
- 4.3. Der Versicherer kann die Zahlung bzw. die Lieferung des Naturalersatzes aufschieben,
- 4.3.1. wenn und solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 4.3.2. wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum Abschluss dieses Verfahrens.
- 4.4 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 5 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

- 5.1 Die Versicherungssummen vermindern sich durch eine Entschädigung nicht.
- 5.2 Nach dem Eintritt Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 6 Schriftliche Form;

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamkeit

Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

§ 8 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das:
Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

§ 9 Inländische Gerichtsstände

1. Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 10 Schlussbestimmung

- 11.1 Anderweitige Versicherungsverträge gehen diesem Vertrag vor. D. h. ist das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so hat der Versicherer nur dann und insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung auf Grund der anderen Versicherung zu leisten wäre.
Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.